

3. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12.03.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, E-Mail: buergerbudget@wustermark.de zu richten.

2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
2. Stichtag ist der: **31. Mai**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung gemäß der Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 und 5 geprüft.
2. Die Ergebnisse der Vorschlagsauswahl werden der Gemeindevertretung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
4. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
 - d. eine Angabe über die Kosten und bei Investitionen der daraus entstehenden Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden,
 - e. er inklusive Folgekosten für die nächsten fünf Jahre nicht mehr als 15.000,00 € kostet.
5. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
 - b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegenstehen.
6. Die Gemeindevertretung entscheidet separat über Vorschläge, die die Kostengrenze überschreiten, ob diese aus anderen Mitteln realisiert werden sollen.

§ 6 Empfänger

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

§ 7 Abstimmung

1. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen besteht die Möglichkeit, über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge abzustimmen. Die Gemeindevertretung beschließt vor der Vorschlagsammlung den Abstimmungszeitraum.
2. Für die Abstimmung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Im Rathaus der Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 - b. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
 - c. Beantragung Abstimmungsunterlagen unter buergerbudget@wustermark.de
 - d. Online-Abstimmung durch Beantragung eines persönlichen Zugangscodes
3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis des Einreichers erfolgen.

§ 9 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z.B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauffolgende Jahr entscheidet die Gemeindevertretung.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 10 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 27.02.2018 in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Wustermark, den 12.03.2019

gez. H. Schreiber
Bürgermeister